

stützt. Sie ist Teil der EU-Politik zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen im Arbeitsleben.⁴¹ »Die EG-Gemeinschaftsorgane haben im Zuge ihrer Politik der Gleichbehandlung der Frau in der sozialen Sicherheit das Prinzip der Individualisierung von Rechtsansprüchen (individualisation of entitlements) in den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit besonders betont.«⁴² Demgegenüber ist die deutsche Diskussion stark auf Familie und den längst überfälligen Ausbau des Familienlastenausgleichs konzentriert. Inwieweit die stärkere Berücksichtigung familienpolitischer Belange in der Rentenversicherung erfolgt, ist und bleibt ungewiß.

Eine zukünftige Rentenreform müßte von der Individualisierung von Rechtsansprüchen auf der Basis einer ausreichenden Grundsicherung ausgehen und das Ziel einer eigenständigen Sicherung für Frauen im Sinne des Voll-Eigenständigen Systems verfolgen. Dabei kann auf das BVerfG verwiesen werden, das in seinem »Kindererziehungszeiten-Urteil« eine großzügige Anerkennung von Kindererziehungszeiten fordert und ausdrücklich feststellt, daß »die deutlich höhere Betroffenheit von Frauen« bei der Kindererziehung eine Pflicht für den Gesetzgeber auslöst, »auf eine Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern hinzuwirken.«⁴³ Für dieses Ziel sind Rahmenbedingungen notwendig, die es Männern und Frauen erlauben, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört auch die Art und Weise, wie die Alterssicherung ausgestaltet ist.

Joachim Perels Kontinuität im Kampf um der Menschen Rechte Heinrich Hannover zum 70. Geburtstag

Heinrich Hannover, geboren 1925, ist es nicht an der Wiege gesungen worden, zu einem der profiliertesten linken Anwälte der Bundesrepublik zu werden. Als junger Soldat nimmt er am Krieg Hitlers teil. Er sieht ihn als Kampf fürs Vaterland an. Sein Vater, ein Chefarzt, gehört zu den Anhängern des Regimes. Nach dem frühen Tod seiner Eltern ganz auf sich gestellt, macht Hannover nach einem halbjährlichen Schnellkurs im Anschluß an die 11. Klasse Abitur. Seine Selbsttätigkeit bildet sich früh aus.¹

Als Jura-Student in einer Verbindung organisiert, begreift er sich als eher unpolitischen Juristen. Zwei Schlüsselerfahrungen aber verändern ihn. Seit 1954 ist er in Bremen als Anwalt zugelassen. In der Verbindung, der er angehört, entsteht ein Konflikt um die Frage, ob die Vertretung von Kriegsdienstverweigerern, die sich dem sogenannten Dienst fürs Vaterland entziehen, mit den Zielen der studentischen Vereinigung vereinbar ist. Hannover, durch das Erleben der militärischen Tötungsmaschinerie der Nazis zum Kriegsgegner geworden, bricht mit seiner Verbindung, die anwaltlichen Beistand für Kriegsdienstverweigerer mehrheitlich für verbands-

⁴¹ Vgl. Maximilian Fuchs: Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Gestaltungsaufgabe der Rentenversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung, 10/1994, S. 659.

⁴² Ebd., S. 665.

⁴³ BVerfGE 87, 1, S. 63.

¹ Vgl. auch zum folgenden Heike Mundzeck, »... ich wurde lieber Kinderbuchautor sein ...« Heinrich Hannover im Gespräch, in: »Eine Zeit, in der die Falschen verurteilt werden«. Leben für ein demokratisches Recht. Heinrich Hannover zum 60. Geburtstag, Hamburg 1985, S. 123 ff.

widrig erklärt. So beginnt Hannover, jenen Standort der Verteidigung von Grundrechtspositionen einzunehmen, der dem restaurativen common sense widerspricht.

Nachhaltiger noch wirkt der erste Kontakt Hannovers mit der justiziellen Verfolgung von Kommunisten. Als Dreißigjähriger wird er zum Pflichtverteidiger eines Angehörigen der KPD bestellt, der wegen eines Demonstrationsdelikts vor Gericht steht. Sein Mandant wird zu zwei Monaten Gefängnis wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt in Tateinheit mit versuchter Gefangenenbefreiung verurteilt. Im Rückblick stellt Hannover fest: »Der Umstand, daß die politische Gesinnung der Angeklagten (und Zeugen) in dem Verfahren breiten Raum einnahm und offensichtlich auch für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eine Rolle spielte, war etwas, das mich . . . sehr erschreckte.«²

Von nun an nimmt Hannovers anwaltliche Biographie eine grundlegende Wendung. Er wird, obgleich »weder durch seine bürgerliche Herkunft noch durch sein damaliges politisches Bewußtsein prädestiniert«,³ ein Verteidiger von Kommunisten. Sein Ziel ist, Kommunisten vor einem diskriminierenden Sonderrecht zu schützen. Er gehört zum Kreis der Verteidiger in politischen Strafsachen, dem sogenannten Amnestieausschuß. Auf der Tagung von 1963 hält er mit der ihm eigenen Leidenschaft ein scharf pointiertes, literarisch glanzvolles Referat. Es bietet nicht lediglich eine detaillierte Rekonstruktion von problematischen Einzelfällen der Sanktionierung der politischen Betätigung von Kommunisten, sondern bringt die rechtsstaatlich fragwürdige Struktur der Verfolgung von Kommunisten auf den Begriff. Auf Grund der vielen Erfahrungen mit der politischen Justiz – vor allem in dem großen Prozeß gegen das westdeutsche Friedenskomitee von 1960, in dem er gemeinsam mit der ersten Garnitur seiner Anwaltskollegen, mit Diether Posser, Walter Ammann und Friedrich Karl Kaul verteidigt – hat seine Darstellung besondere Qualität. An Hand der Judikatur des Bundesgerichtshofs weist Hannover nach, daß das Tatbestandsstrafrecht, das durch die Begrenzung der Sanktionen auf äußere Handlungen mit der Garantie politischer Freiheitsrechte korreliert, für Kommunisten außer Kraft gesetzt wird. Rechtlich wertneutrale Meinungsäußerungen – wie die Kritik an der atomaren Aufrüstung, die »die Gefahr eines Bruderkriegs« verstärkte⁴ – werden, sofern sie von Kommunisten stammen, für strafbar erklärt. Nicht ihre Handlungen, sondern ihre Gesinnung werden zum Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Strafbarkeit. Scharf bilanziert Hannover die Kosten der Auflösung des Tatbestandsstrafrechts: »Es ist in einem freiheitlichen Staat nicht angängig, aus politischen Meinungsäußerungen, die ihrem Inhalt nach nicht auf verfassungsfeindliche Ziele gerichtet sind, einen Strafvorwurf herzuleiten . . . Die Angst vor dem politischen Engagement, an der unsere Demokratie krankt . . ., wird verstärkt durch eine Rechtsprechung, die durch Auflösung gesetzlicher Tatbestände die Bestrafung politischer Oppositionshaltung . . . möglich macht.«⁵

Die Erfahrungen mit der Aushöhlung freiheitsschützender Rechtspositionen des Verfassungsrechts und des Strafrechts, die nur in der kleinen Gruppe politischer Anwälte reflektiert werden, erzeugen bei Hannover ein erweitertes politisch-geschichtliches Interesse, das über den Alltagshorizont des täglichen Justizbetriebs hinausreicht. Hannover untersucht 1962 in einer heute noch lesenswerten, mit einem

2 H. Hannover, Zwischenbilanz eines Strafverteidigers (1978), in: ders., Klassenherrschaft und Politische Justiz. Plädoyers für ein demokratisches Recht, Hamburg, 1978, S. 10.

3 Ebd.

4 BGHSt 16, S. 269

5 H. Hannover, Politische Generalklauseln als Straftatbestand. Auflösung des Tatbestandsstrafrechts in der politischen Justiz (1963), in: ders. (Fn. 2), S. 7.

Vorwort von Gustav Heinemann versehenen Schrift die Mechanismen der »Politischen Diffamierung der Opposition im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat«,⁶ von denen es nicht weit ist zum Einsatz des politischen Strafrechts. Wer ein Argument eines Kommunisten verwendet, ist unabhängig von dessen Gehalt bereits gezeichnet. Die Umsetzung der Vorurteilspsychologie in eine Strategie zur Verteidigung der Legalität der Opposition hat angesichts ihrer Schwächung zu Beginn der 60er Jahre, als die SPD außenpolitisch auf die Positionen der Regierung Adenauer überwechselte und ihren kritischen Studentenverband, den SDS, ausschloß, eine besondere Bedeutung.

Das Austrocknen der SPD-Opposition stärkt das Gewicht der konservativen Kräfte. Ihnen widmet Hannover 1964 eine besondere Studie. Er untersucht eine Umfrage zur Haltung der gesellschaftlichen Führungsschichten zur Todesstrafe. Seine Zitate, die die gesellschaftliche Fortexistenz einer atavistischen Strafsucht belegen, sprechen für sich. Der evangelische Theologe Prof. Künneth, ein bekannter lutherischer Synodaler der evangelischen Kirche, erklärt: »Im Sühneamt der Todesstrafe vollzieht Gott eine partielle Antizipation des Weltgerichts, das in dieser Vorwegnahme zugleich den Zug göttlicher Barmherzigkeit trägt.«⁷ Und ein Landessozialgerichtsrat aus Köln konstatiert: »Die Vollstreckung der Todesstrafe sollte in der Weise erfolgen, daß der Bestrafte für Versuche für medizinisch-wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung steht.«⁸

Um die kenntnisarme publizistische und wissenschaftliche Öffentlichkeit auf das – in der Propagierung der Todesstrafe nur zugespitzte – Gesamtproblem der »Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken« (Kirchheimer) aufmerksam zu machen, arbeiten Heinrich und Elisabeth Hannover-Drück die Geschichte und Struktur der Politischen Justiz in der Weimarer Republik auf. Daß die Justiz der ersten deutschen Republik völkisch-nationalistische Gesinnungen prämiert und linksliberale oder kommunistische Gesinnungen reprimierte, war seinerzeit keineswegs Allgemeingut. Zu der Untersuchung »Politische Justiz 1918–1933«,⁹ 1966 zuerst erschienen, inzwischen ein Klassiker, schreibt einer der großen Forscher über die Weimarer Zeit, Karl Dietrich Bracher, ein Vorwort, das eine zentrale These des Buches unterstützt, derzufolge die Justiz ein wichtiger Faktor für den Übergang zur NS-Diktatur war.

Wie die zur gleichen Zeit wiederveröffentlichten Schriften der arbeitsrechtlichen und staatsrechtlichen Linken¹⁰ tritt die lange Zeit verschüttete, von einem breiten Spektrum von Autoren vertretene Justizkritik der Weimarer Republik ans Licht. Dazu gehören neben Emil J. Gumbel, dem fundiertesten Analytiker der Einäugigkeit der Weimarer Justiz, dessen Arbeiten und Ratschläge in vielfacher Weise in die Studie eingegangen sind, die gegen die obrigkeitliche Justiz auftretenden Rechtsanwälte wie Paul Levi, Rudolf Olden und Alfred Apfel. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch das von Heinrich und Elisabeth Hannover verfaßte Buch über den Umgang der Justiz mit der – vom Bulletin der Bundesregierung 1962 halb gerechtfertigten – Ermordung Rosa Luxemburgs,¹¹ an deren Aufdeckung Paul Levi maßgeblich betei-

6 Dortmund 1962.

7 H. Hannover, Es muß endlich geköpft werden (1964), in: ders. (Fn. 2), S. 152.

8 Ebd., S. 139.

9 Frankfurt/M. 1966, 3. Aufl. Bornheim-Merten 1987.

10 Th. Ramm, Arbeitsrecht und Politik. Quellentexte 1918–1933, Neuwied 1966; E. Fraenkel, Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise 1931–32. Mit einem Vorwort zum Neudruck, Darmstadt 1968; O. Kirchheimer, Weimar – und was dann? (1930), in: ders., Politik und Verfassung, Frankfurt/M. 1964, S. 9 ff.; ders., Legalität und Legitimität (1932), in: ders., Politische Herrschaft. Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat, Frankfurt/M. 1967, S. 7 ff.

11 E. Hannover-Drück, Heinrich Hannover (Hg.), Der Mord an Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht,

ligt war. Das Bild, das Hannover später über Max Hirschberg zeichnet,¹² einen der großen Anwälte der Weimarer Republik, den Analytiker des Fehlurteils im Strafprozeß, der in dem berühmten Prozeß gegen den angeblichen Landesverräter Fechenbach als Verteidiger fungierte, trägt Züge eines Selbstportraits.

Mittlerweile ist Hannover ein exponierter linker Anwalt, der nicht nur in der Robe, sondern auch in den verfassungspolitischen Kämpfen – vor allem um die Notstandsgesetzgebung – als demokratischer Sozialist aktiv wird, der die gefährdeten Rechtspositionen der Arbeiterschaft verteidigt. Der Titel einer in hoher Auflage verbreiteten, von Eugen Kogon, Helmut Ridder, Wolfgang Abendroth, Heinrich Hannover und Jürgen Seifert 1965 verfaßten Broschüre – »Der totale Notstandsstaat«¹³ – stammt bezeichnenderweise von Hannover.

Als in der sozialliberalen Periode die Aktionen der Roten Armee-Fraktion zur Verhaftung der Gruppenmitglieder führen, ist Hannover, der Ulrike Meinhof aus politischen Zusammenhängen persönlich kennt, wieder so gefordert wie in der Zeit der Prozesse gegen Kommunisten. Bis zur Auflösung des Mandats durch Ulrike Meinhof ist er deren Anwalt. Hannover lehnt die Gewaltpraxis der Baader-Meinhof-Gruppe ohne Einschränkung ab. Er besteht aber darauf, daß auch für die Beschuldigten der RAF die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien gewahrt werden. Die vielfach gegenteiligen Erfahrungen analysiert er mit unerbittlicher, moralisch betroffener Deutlichkeit: »Der Wunsch der Festgenommenen (Ulrike Meinhof *J. P.*), einen Anwalt zu sprechen, wurde ignoriert, eine Benachrichtigung des Anwalts unterblieb . . . Vier Tage und vier Nächte war sie dem Festnahmeschock und den brutalen Akten der Staatsgewalt ausgesetzt, ohne daß ihr gesetzlich und verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen (§ 137 StPO), durchsetzbar war. Feindrecht geht vor Verfassungsrecht.«¹⁴ Und über die Erfahrungen im Prozeßgebäude von Stammheim konstatiert er ebenso resignierend wie schlüssig: »Was in Stammheim an Verteidigern von Terroristen vollstreckt wird, ist eine Form der Sippenhaft. Eine von zwei Berufskollegen begangene Regelverletzung wird zum Vorwand genommen, um einen ganzen Berufsstand zu diskreditieren. Regelverletzungen gibt es auch sonst im gesellschaftlichen Leben, ohne daß deswegen die Spielregeln geändert werden . . . Der Kaufhausdiebstahl eines Staatsanwalts hat nicht dazu geführt, daß Staatsanwälte vor dem Verlassen von Kaufhäusern ihre Taschen öffnen müssen.«¹⁵ Hannovers Beiträge zum Umgang der Justiz mit der RAF lesen sich wie ein Protokoll zu Prozessen, die in einem fernen autoritären Land stattgefunden haben.

Wer ausgegrenzt und oftmals von justizieller Macht besiegt wird, steht in der Gefahr, seine rationalen Konfliktenenergien zu verlieren. Daß Hannover in aussichtslosen Defensivsituationen zwar der Resignation nah ist, aber doch nicht aufgibt, hat sicherlich vielerlei Gründe. Ein Grund ist wohl, daß er sich – wie sein geistiger Freund aus der Weimarer Republik, der schon erwähnte Anwalt Max Hirschberg, der sich auch als Übersetzer russischer Literatur einen Namen macht – eine künstlerische Welt aufbaut, in der er der Entfremdung des täglichen Kampfes nicht unterliegt. Als Autor von Kinderbüchern imaginiert er eine andere Wirklichkeit, die den Zwangsgesetzen

Dokumentation eines politischen Verbrechens, Frankfurt/M. 1967. Zur Haltung der Bundesregierung zum Mord an Rosa Luxemburg s. ebd., S. 183, S. 185.

12 H. Hannover, Max Hirschberg (1883–1964). Der Kritiker des Fehlurteils, in: Kritische Justiz (Hg.), Streitbare Juristen. Eine andere Tradition, Baden-Baden 1988, S. 185 ff.

13 Frankfurt/M. 1965.

14 H. Hannover, Kollaboration mit der Justiz als Kriterium der Freund-Feind-Unterscheidung. Ein Beitrag zum Kronzeugen-Syndrom, Kritische Justiz H. 4/1989, S. 397.

15 H. Hannover, Verteidigung in Stammheim. Begegnung mit der Angst, Kritische Justiz H. 4/1985, S. 401; s. auch H. Hannover, Strafverteidigung in der Vertrauenskrise, Kritische Justiz H. 3/1978, S. 221 ff.

des – nur selten liberalen – Justizalltags widerspricht. In einer Geschichte Hannovers, die den Titel »Zirkus verkehrt« trägt, werden die Rollenzuweisungen, die in der realen Welt gelten, umgekehrt: Die Zuschauer verwandeln sich in Zirkusartisten, die Artisten sitzen auf den Plätzen der Zuschauer.¹⁶ Die herrschaftsarme Welt der Kindergeschichten sind das Ferment einer besseren Welt, aus deren Antizipation Hannover Kraft gewinnt.

Es wäre nicht zutreffend, würde man Hannovers Rolle in der Justizgeschichte der Bundesrepublik als die eines aufrecht Besiegten charakterisieren. Seine detailgenau-rechtsstaatliche, die Zuspitzung in der Sache betreibende Grundposition verschaffte ihm im Gerichtssaal ein besonderes argumentatives Gewicht, sofern die konflikt-rischen Regeln des Verfahrens ohne Vorbehalt eingehalten werden. So gelingt es ihm nach langen Auseinandersetzungen, die ein hohes Maß an Selbstdisziplin erfordern, in dem Verfahren gegen Karl-Heinz Roth und Roland Otto, denen vom Staatsanwalt Mittäterschaft bei Mord vorgeworfen wird, die Voreingenommenheit des Vorsitzenden Richters so exakt nachzuweisen, daß dem Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit am Ende stattgegeben wird. Damit kann, bedingt durch Hannovers entschiedenes Engagement, der Prozeß vor dem Landgericht Köln unter einem neuen diskursbereiten Vorsitzenden am 26. Juli 1977 mit dem Freispruch von Karl-Heinz Roth und Roland Otto, der zu Beginn vollständig ausgeschlossen schien, enden.¹⁷

In dem durch jahrelange Verschleppung des Verfahrens gegen den NS-Mörder von Ernst Thälmann fast versandeten Prozeß – die Staatsanwaltschaft hatte in einem Beschluß behauptet, daß der frühere Vorsitzende der KPD »nicht arglos gewesen ist, als er nächstens in das Krematorium des KL Buchenwald gebracht worden ist«¹⁸ – schaltet sich Hannover in einer wiederum fast aussichtslosen Situation ein. Um der rechtswidrigen staatlichen Tötung Ernst Thälmanns nicht das Privileg der Straffreiheit zukommen zu lassen, betreibt Hannover – an Stelle der primär zuständigen, aber inaktiven Staatsanwaltschaft – ein am Ende erfolgreiches Klageerzwingungsverfahren: Das Landgericht Krefeld verurteilt am 15. Mai 1986 den Lehrer Wolfgang Otto, der in den 50er Jahren unbehelligt in seinem Beruf gearbeitet hatte, wegen Beihilfe zum Mord. In seinem Plädoyer erklärt Hannover: »Sollte es zwischen dem Schreibtischtäter im Reichssicherheitshauptamt und dem Schützen, der die tödlichen Schüsse auf Thälmann abgab, ein strafrechtliches Loch geben, durch das der Spieß Wolfgang Otto schlüpfen konnte? Sollen wir die mit der NS-Kriminalität in die Welt getretene Figur des Schreibtischmörders auf irgendeine beliebige Ebene der Befehlshierarchie vergessen dürfen?«¹⁹ Am Ende hat der Bundesgerichtshof die Krefelder Entscheidung aufgehoben. Dies hatte Hannover befürchtet, denn die Mitwirkung von Otto bei der Exekution von Thälmann konnte möglicherweise nicht in allen Details nachgewiesen werden, wohl aber seine Rolle als Schreibtischtäter. Hannover erzielt einen halben Sieg. Er ringt der bundesdeutschen Justiz das Thälmann-Verfahren ab, das in stummen Akten geräuschlos erledigt werden sollte. Und allein das Verfahren hat – unabhängig von seinem Ausgang – eine aufklärende Bedeutung, die Fritz Bauer als wesentliches Element der Prozesse gegen NS-Täter ansah.

Seit den 50er Jahren ist Hannover ohne Unterbrechung Anwalt. Er hat kein poli-

16 H. Hannover, *Der fliegende Zirkus. Vorlesegeschichten aus der Manege*, Reinbek 1986, S. 109 ff.

17 H. Hannover, *Der Zerfall des Beweissystems der Anklage*, *Kritische Justiz* H. 3/1977, S. 302 ff.; s. auch J. Feest, *Untersuchungshaft: Beugung, Bestrafung, Vorbeugung?*, ebd., S. 306 ff.; U. K. Preuß, *Vom Tatstrafrecht zum Taterstrafrecht*, ebd., S. 310 ff.; H. Hannover, *Erklärung im Prozeß gegen Karl-Heinz Roth und Roland Otto*, in: ders. (Fn. 2), S. 313 ff.

18 H. Hannover, *Zum Thälmann-Mord-Verfahren*, *Kritische Justiz* H. 1/1987, S. 71

19 Ebd., S. 75.

tisches Amt in einer Partei oder in einer Regierung übernommen. Er verkörpert eine beispielgebende Kontinuität des Eintretens für den Einzelnen, dem von der öffentlichen Gewalt Unrecht droht. Wie nur wenige hat er dazu beigetragen, daß die im Nationalsozialismus zerstörte und in der Ära Adenauer an den Rand gedrängte Tradition der demokratischen Anwaltschaft der Weimarer Republik in unserem Land wieder Wurzeln geschlagen hat.